

Ordnung über die Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Griesheim

1. Die Verdienstplakette der Stadt Griesheim ist zur Anerkennung von Verdiensten um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Stadt Griesheim bestimmt.
2. Über die Verleihung entscheidet der Magistrat der Stadt Griesheim.
3. Die Verdienstplakette der Stadt Griesheim wird in Bronze oder Silber verliehen.
4. Die bronzene Verdienstplakette der Stadt Griesheim kann verliehen werden:
 - a) an Personen oder Vereinigungen, die sich durch eine über die Grenzen ihrer Heimatgemeinde hinaus wirkende Leistung politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher oder in anderer Weise gemeinnütziger Art besonders ausgezeichnet haben;
 - b) sie kann ferner aus folgenden Anlässen verliehen werden:
 - bei hervorragenden langjährigen Verdiensten um die Demokratie, das Leben und das allgemeine Wohl der Bevölkerung der Stadt Griesheim,
 - bei mindestens 25-jähriger Ausübung ehrenamtlicher Funktionen auf Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene,
 - bei mindestens 20-jähriger Wahrnehmung eines politischen Mandats (Gemeinde, Kreis, Land, Bund),
 - bei vorbildlichen Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden,
 - bei Eintritt aus einer verantwortlichen Position in den Ruhestand,
 - bei einer Einzelleistung von besonderer Bedeutung, die beispielhaft für die Allgemeinheit ist.
5. Die silberne Verdienstplakette der Stadt Griesheim kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich durch eine für die Stadt oder eine über die Grenzen der Stadt Griesheim hinaus wirkende Leistung politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher oder in anderer Art hervorragend ausgezeichnet haben.

6. Die Verleihung der Bronzenen oder Silbernen Verdienstplakette wird eine Urkunde bezeugt, die den Namen, die Würdigung der besonderen Verdienste der ausgezeichneten Personen oder Vereinigung und den Magistratsbeschluss über die Verleihung enthält.
7. Die Übergabe der Verdienstplakette und der Urkunde an die ausgezeichnete Person oder Vereinigung wird in würdiger Form durch den Magistrat oder einen Beauftragten vorgenommen.
8. Die Stadt Griesheim verleiht zu besonderen Anlässen eine Erinnerungsmedaille.